Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung)

für den Investmentfonds

Oberbank Vermögensmanagement ESG

LEI: **529900Z36RJN7EV4US64**
Isin: **AT0000A320V0** (Ausschüttende Tranche)
Isin: **AT0000A32109** (Thesaurierende Tranche)

a) Zusammenfassung

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Mittels Best-In-Class Ansatz fördert das Finanzprodukt Investmentfonds (der Investmentfonds investiert nicht direkt über Einzeltitel in Unternehmen), die eine Vorreiterrolle hinsichtlich unterschiedlicher ESG-Themen[1] (wie z.B. Klimaschutz, Biodiversität oder sozial faire Arbeitsbedingungen) einnehmen. Diese Merkmale werden im Rahmen der Anlagepolitik durch einen zweistufigen Prozess berücksichtigt. In einem ersten Schritt werden Investmentfonds durch Negativkriterien aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen, wenn diese in Unternehmen investieren, welche z.B. kontroverse Waffen herstellen. In einem zweiten Schritt werden durch Positivkriterien jene Investmentfonds herausgefiltert, die einen positiven Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung aufweisen.

Zusätzlich werden Unternehmen ausgeschlossen, welche schwere Verstöße im Bereich der guten Unternehmensführung (Corporate Governance) aufweisen.

Jeder Investmentfonds wird konsequent auf diese verbindlichen Elemente hin überprüft. Bereits zum Investitionszeitpunkt erfolgt im Rahmen der Pre- und Post-Trade Prüfung ein Abgleich mit diesen Indikatoren. Ebenso werden die Bestände laufend kontrolliert. Bei Verstößen wird ein interner Eskalationsprozess gestartet und entsprechende Maßnahmen werden gesetzt.

Dieses Finanzprodukt berücksichtigt zudem nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs – Principal Adverse Impacts).

Die Daten für die angewandten Methoden (Positiv- und Negativkriterien) werden von einem externen Partner (MSCI Solutions LLC) bezogen. Dieser ESG-Datenlieferant wird seitens 3 Banken-Generali überprüft. Diese Überprüfung umfasst sowohl die Plausibilisierung der eingesetzten Methoden und Prozesse des Datenanbieters als auch die Expertise der dort tätigen MitarbeiterInnen.

Über den Anteil an geschätzten Daten kann keine Aussage getroffen werden. Diese geschätzten Daten stellen allerdings keine wesentliche Einschränkung in der Erfüllung der ökologischen oder sozialen

[1] Unter ESG versteht man Environment (Umwelt), Social (Soziales) und Governance (Unternehmensführung).

Merkmale dar, da die eingesetzten Methoden auf die angewandten Schätzmethoden der externen Anbieter abgestimmt sind.

Aufgrund der zuvor erwähnten Plausibilisierung des eingesetzten ESG-Datenlieferanten sowie der regelmäßigen Überprüfung der 3 Banken-Generali durch die interne Revision und den Wirtschaftsprüfer, können die einschlägigen Sorgfaltspflichten eingehalten werden.

Im Rahmen der ökologischen oder sozialen Anlagestrategie ist keine Mitwirkungspolitik vorgesehen. Zudem wurde kein Index als Referenzwert für die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

Summary

This financial product promotes environmental or social characteristics, but does not have as its objective sustainable investment.

Using a best-in-class approach, the financial product promotes investment funds (the investment fund does not invest directly in companies in the form of individual securities) that play a pioneering role regarding various ESG issues (such as climate protection, biodiversity, or socially fair working conditions). These characteristics are taken into account by the investment policy through a two-step process. In a first step, negative criteria are used to exclude investment funds from the investment universe that, for example, manufacture controversial weapon. In a second step, positive criteria are used to filter out those investment funds that make a positive contribution to sustainable development.

In addition, companies are excluded which show serious violations in the area of good corporate governance.

Each investment fund is consistently screened for these mandatory elements. A check against these indicators is already carried out at the time of investment as part of the pre- and post-trade checks. The portfolios are also monitored on an ongoing basis. In the event of violations, an internal escalation process is initiated, and appropriate measures are taken.

This financial product also takes into account principal adverse impacts on sustainability factors (PAIs – Principal Adverse Impacts).

The data used for the applied methods (positive and negative criteria) are obtained from an external partner (MSCI Solutions LLC). The ESG data provider is reviewed by 3 Banken-Generali. This review includes checking the plausibility of the methods and processes used by the data provider as well as the expertise of the employees working there.

No statement can be made about the proportion of estimated data. However, the estimated data does not represent a significant limitation in the fulfilment of the ecological or social characteristics, as the methods used are aligned with the applied estimation methods of the external providers.

Due to the mentioned plausibility check of the ESG data provider used and the regular review of 3 Banken-Generali by the internal audit department and the auditor, the relevant due diligence obligations can be complied with.

No engagement policy is included in the environmental or social investment strategy of the fund. Furthermore, no index has been established as designated reference benchmark for the environmental or social characteristics promoted by the financial product.

b) Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Es werden mit dem Finanzprodukt ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen.

Der Investmentfonds strebt keine ökologisch nachhaltigen Investitionen, also Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, an.

Bei den nachhaltigen Investitionen wird geprüft, ob die dahinterstehenden Wirtschaftstätigkeiten keine erheblichen negativen Auswirkungen auf Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung haben.

Dazu werden kritische Geschäftsaktivitäten hinsichtlich deren Auswirkung auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie z.B. Biodiversität, Klimawandel, Wasserverbrauch, Menschenrechte, Kinderarbeit oder Bestechung und Betrug, untersucht und eingestuft. Nachhaltige Investitionen dürfen nicht mit schweren kontroversen Geschäftsfällen in Verbindung stehen, da ansonsten von einer erheblichen Schädigung von ökologischen oder sozialen Zielen ausgegangen werden muss.

Die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen der nachhaltigen Investitionen im Zusammenhang mit der Berücksichtigung des „Grundsatzes der erheblichen Beeinträchtigungen" berücksichtigt. Unternehmen, die im Branchenvergleich bei der Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren die geringsten Ambitionen haben, kommen als nachhaltige Investition nicht in Frage, um eine mögliche negative Auswirkung auf Umwelt oder Sozialziele zu vermeiden. Dazu werden die Unternehmen analysiert und bewertet, indem unter anderem Indikatoren für diese nachteiligen Auswirkungen wie z.B. CO2-Fußabdruck, Treibhausgas-Emissionsintensität, Intensität des Energieverbrauchs, Emissionen in Wasser, Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen usw. betrachtet und Branchensektor-spezifisch gewichtet werden.

Die nachhaltigen Investitionen sind konform mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte.

c) Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Der Investmentfonds fördert im Rahmen seines Auswahlprozesses Investmentfonds, die in Unternehmen, Länder und öffentliche Institutionen investieren, die besser als ihre Mitbewerber am Markt mit ökologischen oder sozialen Themen umgehen und eine gute Unternehmensführung aufweisen. Bei der Betrachtung des Umgangs mit ESG- Themen[2] fließt insbesondere mit ein, wie Unternehmen, Länder bzw. öffentlichen Institutionen, in die ein Investmentfonds investiert, ESG-Chancen und -risiken managen.

Es stehen somit Investmentfonds im Fokus, die im Durchschnitt in Unternehmen, Länder oder öffentlichen Institutionen investieren, die eine Vorreiterrolle hinsichtlich unterschiedlicher ESG-Themen wie Klimaschutz, Energieeffizienz, Biodiversität, Abfallvermeidung, Kreislaufwirtschaft, Menschen- und BürgerInnenrechte, sozial faire Arbeitsbedingungen, KundInnenbelange, Geschäftsethik sowie guter Unternehmensführung, einnehmen. Diese Themen werden für die einzelnen Branchen spezifisch berücksichtigt, um den ESG-Anspruch der unterschiedlichen Geschäftsfelder bei der Identifikation der führenden Unternehmen im Bereich ESG entsprechend abbilden zu können. Bei Ländern und öffentlichen Institutionen werden die ESG-Themen ebenfalls im Vergleich zu den anderen Ländern und öffentlichen Institutionen betrachtet.

d) Anlagestrategie

Der Fonds ist als aktiv gemanagter, gemischt veranlagender, globaler Fonds konzipiert, der sowohl in Aktien als auch in alle Arten von verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten investieren kann. Um die Erträge des Fonds unabhängiger von den Entwicklungen der traditionellen Aktien- und Rentenmärkte zu gestalten, können auch alternative Anlagekategorien wie z.B. Rohstoffe und Gold gewichtet werden.

Der Investmentfonds investiert insgesamt mindestens 80 vH des Fondsvermögens in Anlagen, die zur Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale verwendet werden. Weiters sind Anlagen in Unternehmen, die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der CDR (EU) 2020/1818 genannt sind, ausgeschlossen.

Etwaige weitere Informationen zur Anlagestrategie bzw. Anlagepolitik können Punkt 14 des Prospektes entnommen werden.

[2] Unter ESG versteht man Environment (Umwelt), Social (Soziales) und Governance (Unternehmensführung).

Die oben erwähnten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale werden im Rahmen der Anlagepolitik durch einen zweistufigen Prozess berücksichtigt. Dieser Prozess beinhaltet als verbindliche Elemente sowohl Positiv- als auch Negativkriterien.

1. Negativkriterien

Es werden jene Investmentfonds aus dem investierbaren Universum ausgeschlossen, die durch ihre Veranlagungen mehr als 5% des Fondsvolumens in Unternehmen, Länder oder öffentliche Institutionen investiert sind, die in Verbindung mit sehr schweren kontroversen Tätigkeiten, insbesondere mit Verletzungen der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (uA Kinderarbeit, Arbeitsrechte, Korruption, …) bzw. den OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen stehen.

Weiters werden Investmentfonds ausgeschlossen, die mehr als 5% des Fondsvolumens in kritische Unternehmensaktivitäten investiert haben. Dabei wird ein Unternehmen mit einer kritischen Unternehmensaktivität in Verbindung gebracht, wenn es in mindestens eine der folgenden Wirtschaftstätigkeiten involviert ist:

- Umwelt: Kohleabbau (Umsatzanteil ≥ 10%), Atomstromerzeugung (Umsatzanteil Produktion > 0%, Umsatzanteil Zulieferer ≥ 5%)
- Sozial: kontroverse Waffen (biologische und chemische Waffen, Landminen, Streumunition, …) (Umsatzanteil ≥ 0%), Atomwaffen (Umsatzanteil ≥ 0%), konventionelle Rüstung und Waffen (Umsatzanteil Produktion ≥ 10%), Pornographie (Umsatzanteil Produktion > 0%, Umsatzanteil Vertrieb ≥ 5%), Tabak (Umsatzanteil Produktion ≥ 10%)

Weiters sind Anlagen in Unternehmen, die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der CDR (EU) 2020/1818 genannt sind, ausgeschlossen.

2. Positivkriterien

Bei der Auswahl der investierbaren Investmentfonds kommen zwei Positivkriterien zur Anwendung, die beide zu erfüllen sind:

- Investmentfonds haben in ihrer Anlagestrategie entweder ökologische und/oder soziale Merkmale zu berücksichtigen oder nachhaltige Investments anzustreben und dies auch gemäß den Transparenzbestimmungen nach Artikel 8 oder 9 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (EU) 2019/2088 offenzulegen.
- Investmentfonds werden anhand eines Bewertungsmodells, das die erwähnten Indikatoren für Unternehmen bzw. Staaten und Gebietskörperschaften berücksichtigt, beurteilt. Die Bewertung eines Investmentfonds ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen der Bestandspositionen. Um investierbar zu sein, hat die Bewertungspunktzahl 4,286 zu überschreiten, wobei die Bewertungsskala zwischen 0 und 10 liegt.
 Für die Bewertung der einzelnen Bestandspositionen werden im Bewertungsmodell die Indikatoren für Unternehmen bzw. für Staaten und Gebietskörperschaften gewichtet und zu einer gesamtheitlichen ESG-Bewertung zusammengeführt, die Auskunft über den Umgang mit ESG-Chancen und -risiken der Unternehmen bzw. Staaten und Gebietskörperschaften gibt. Die finale Bewertungspunktzahl für ein Unternehmen bzw. einen Staat oder eine Gebietskörperschaft ergibt sich durch eine Skalierung unter Berücksichtigung von Branchen-Peer-Groups (repräsentative Auswahl von Unternehmen derselben Branche) bei Unternehmen bzw. Staaten-Peer-Groups bei Staaten und Gebietskörperschaften. Durch diese Branchen- bzw. Länder-spezifische Bewertung werden die unterschiedlich stark ausgeprägten ökologischen, sozialen und Governance-Anforderungen berücksichtigt. Die finalen Bewertungspunkte für Unternehmen, Staaten und Gebietskörperschaften bilden die Basis für die Durchschnittbetrachtung bei Investmentfonds.

Direkte Investitionen in Unternehmen, Länder oder öffentliche Institutionen zur Erfüllung der ökologischen oder sozialen Ziele werden aus dem Veranlagungsprozess ausgeschlossen.

Bei Investitionen in den Bereichen Rohstoffe und Gold ist es notwendig, dass das Veranlagungsprodukt für den jeweiligen Rohstoff spezifische ökosoziale Kriterien unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsindikatoren erfüllt.

Im Rahmen der Veranlagung des Investmentfonds werden insbesondere die folgenden **nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren** berücksichtigt:

- Engagament in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind: Die Berücksichtigung erfolgt indem Anlagen in Unternehmen, die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der CDR (EU) 2020/1818 genannt sind, ausgeschlossen sind. Details dazu finden sich im Abschnitt zu den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie.
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen: Investitionen in Unternehmen, die gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen, werden bei der Erstellung des Anlageuniversums ausgeschlossen bzw. stark eingeschränkt. Details dazu finden sich im Abschnitt zu den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie.
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen: Es wird angestrebt, den Anteil an Investitionen in Unternehmen, die keine Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze aufweisen, so niedrig wie möglich zu halten. Mangels quantitativer Limits, können jedoch auch Investitionen getätigt werden, die nicht den Vorgaben entsprechen.
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen): Investitionen in Unternehmen, die in der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen tätig sind, werden bei der Erstellung des Anlageuniversums ausgeschlossen bzw. stark eingeschränkt. Details dazu finden sich im Abschnitt zu den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie.

Informationen zu den nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im jährlichen Rechenschaftsbericht unter der Überschrift „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ zu finden.

Bei indirekten Investitionen in Unternehmen über Anteile an Investmentfonds wird die gute Unternehmensführung sichergestellt, da die Anlagekriterien des Fonds bereits eine gute Unternehmensführung bei den Investitionen in Unternehmen vorsehen.

e) Aufteilung der Investitionen

Der Investmentfonds investiert nicht direkt über Einzeltitel in Unternehmen. Risikopositionen gegenüber Unternehmen bestehen nur indirekt über Anteilen von anderen Investmentfonds.

f) Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Die Bewertung, Messung und Überwachung der ökologischen sowie sozialen Merkmale bzw. der Auswirkungen von als nachhaltig klassifizierten Investitionen erfolgt einerseits mithilfe der Expertise von einem auf Nachhaltigkeit spezialisierten Kooperationspartner, andererseits unter Verwendung von Nachhaltigkeitsbewertungen sowie nachhaltigkeits- bzw. klimabezogener Daten.

Jeder Investmentfonds wird konsequent im Hinblick auf die oben genannten positiven wie negativen Kriterien überprüft. Zum Investitionszeitpunkt erfolgt eine Überprüfung der verbindlichen Elemente im Rahmen der Pre- und Post-Trade Prüfung der Investment Compliance. Diese Prüfung findet jeweils für den Tag der NAV-Berechnung statt.

Für die Überwachung der Bestände werden immer die letztverfügbaren Daten für die Indikatoren verwendet. Diese Daten werden vom externen Partner zur Verfügung gestellt und in der Regel 1x monatlich in den internen Systemen aktualisiert. Bei Verstößen/Überschreitungen wird ein interner Eskalationsprozess initiiert und entsprechende Maßnahmen werden gesetzt. Die

nachhaltigkeitsbezogene Ausschluss- und/oder Themenanalyse eines Titels berücksichtigt das gesamte Unternehmen, in welches ein Subfonds investiert ist; dies schließt alle konsolidierten Beteiligungen mit ein.

Die Investment Compliance ist organisatorisch im Risikomanagement angesiedelt und somit von den operativen Einheiten (Asset Management) getrennt. Die angewandten Prozesse und Strukturen werden regelmäßig von der internen Revision und dem Wirtschaftsprüfer geprüft.

g) Methoden

Zur Erfüllung der sozialen und ökologischen Merkmale wird das Investitionsuniversum durch Negativ-/Ausschlusskriterien und Positivkriterien entsprechend bearbeitet.

Negativkriterien sind auf jeden Fall zu erfüllen, um eine Investition überhaupt zu ermöglichen (z.B. kann in keine Investmentfonds investiert werden, welche in Unternehmen investieren, die kontroverse Waffen produzieren).

Durch Positivkriterien werden bei dem durch den Fonds verfolgten Best-In-Class Ansatz festgestellt, ob ein Vermögenswert zu den Führenden innerhalb einer Peer-Group (z.B. CO_2-Ausstoß) in Bezug auf Nachhaltigkeit gehört.

Durch diese Vorgehensweise kann bereits bei der Investition in Investmentfonds gewährleistet werden, dass sie die ökologischen und sozialen Merkmale, welche mit diesem Finanzprodukt beworben werden, erfüllen.

h) Datenquellen und -verarbeitung

Die zugrundliegenden Daten werden vom externen ESG-Datenanbieter MSCI Solutions LLC bezogen. Unser ESG-Datenanbieter sowie Kooperationspartner wurde einer detaillierten Überprüfung bzw. Plausibilisierung unterzogen, um sicherstellen zu können, dass dieser auch tatsächlich zur Beurteilung der jeweiligen Risikosituation geeignet ist. Die vom externen Partner zur Verfügung gestellten Daten werden in die eigenen Systeme eingespielt, wodurch eine interne Weiterverarbeitung (sowohl für die Bewertung, Messung als auch Überwachung) sichergestellt wird. Über den Anteil der Daten, der geschätzt wird, kann dabei keine Aussage getroffen werden, da dieser nicht bekannt ist.

i) Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Die eingesetzten Methoden sind so konzipiert, dass keine wesentlichen Einschränkungen bei der Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestehen. Bei Datenpunkten, welche vom externen Datenanbieter bezogen werden, kann es sich um geschätzte Werte handeln (intern werden keine Daten geschätzt). Durch die Abstimmung der angewandten Methoden mit den Schätzmethoden entsteht kein wesentlicher Einfluss auf die Erfüllung der Merkmale.

j) Sorgfaltspflicht

Im Rahmen der Veranlagung werden Daten verwendet, die von ESG-Datenlieferanten stammen, welche seitens der 3 Banken-Generali überprüft sind bzw. werden. Diese Überprüfung umfasst sowohl die Plausibilisierung der eingesetzten Methoden und Prozesse des Datenanbieters als auch die Expertise der dort tätigen MitarbeiterInnen. Darüber hinaus wird eine enge Abstimmung mit den Datenlieferanten eingehalten. Zudem werden Investmententscheidungen im Teamansatz getroffen. Die 3 Banken-Generali unterliegt der regelmäßigen Überprüfung der internen Revision sowie des Wirtschaftsprüfers, wodurch die einschlägigen Sorgfaltspflichten eingehalten werden können.

k) Mitwirkungspolitik

In der ökologischen oder sozialen Anlagestrategie des Fonds ist keine Mitwirkungspolitik vorgesehen.

l) Bestimmter Referenzwert

Für diesen Investmentfonds wurde kein Index als Referenzwert für die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

m) Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Die vorvertraglichen Informationen gemäß Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 sind jederzeit auf www.3bg.at erhältlich.

n) Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Die regelmäßigen Informationen gemäß Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 sind jederzeit auf www.3bg.at erhältlich.

Erfolgte Adaptierungen

Die Verwaltungsgesellschaft weist gemäß den Bestimmungen des Artikel 12 der Verordnung (EU) 2019/2088 auf nachstehende Änderungen der Angaben der Information gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 hin:

- **Änderung per 23. Dezember 2022:** Adaptierung lit. e. (Aufteilung der Investitionen) sowie lit. a (Zusammenfassung) hinsichtlich der Risikopositionierung gegenüber Unternehmen.
- **Änderung per 15. Mai 2023:** Adaptierung lit. d. (Anlagestrategie) hinsichtlich der Negativkriterien sowie diverse Formaländerungen.
- **Änderung per 29. März 2024:** Adaptierung von Punkt j (Sorgfaltspflicht) sowie Punkt a (Zusammenfassung) im Hinblick auf die Aufnahme von Konkretisierungen bzw. diverse Formaländerungen.
- **Änderung per 29. Mai 2024:** Vornahme diverser Formaländerungen.
- **Änderung per 27. März 2025:** Adaptierung von Punkt a (Zusammenfassung) sowie Punkt d. (Anlagestrategie) im Hinblick auf Positiv- und Negativkriterien.
- **Änderung per 06. Juni 2025:** Adaptierung aufgrund des Inkrafttretens der neuen Fondsbestimmungen (Namensänderung des Fonds, Änderung der Anlagepolitik). Aufnahme der wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Punkt d (Anlagestrategie).
- **Änderung per 13. März 2026:** Adaptierung von Punkten a (Zusammenfassung) und d (Anlagestrategie) im Hinblick auf die berücksichtigten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Vornahme diverser Formaländerungen.